

Herr Kommissionspräsident  
Vincent Maître  
Kommission für Rechtsfragen RK-N

Per Mail: [info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Münsingen, 01. April 2025 / PS

## **Vernehmlassung - 20.504 n Pa.Iv. Flach. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht**

Sehr geehrter Herr Präsident Maître,  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

### **Freikirchen.ch begrüsst den Vorentwurf Ihrer Kommission**

Das Verbot der Folter gehört zu den grundlegenden Verpflichtungen des internationalen Menschenrechts. Ein ausdrückliches Folterverbot schafft Klarheit und Rechtssicherheit in dieser Angelegenheit und sendet ein starkes Signal für das Engagement der Schweiz in der nationalen und internationalen Bekämpfung der Folterverbrechen.

### **Freikirchen.ch begrüsst insbesondere folgende Aspekte:**

- Aufnahme unter dem Titel der Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

**Diese Platzierung unterstreicht die Schwere der Folter, verdeutlicht ihre Nähe zu Körperverletzungsdelikten und hebt ihren oft dauerhaften und unauslöschlichen Einfluss auf die physische und psychische Gesundheit hervor.**

- Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren, um dem besonderen Unrechtsgehalt der Folter Rechnung zu tragen
- Spezifische Absicht des Täters (Bestrafung, Erzwingen einer Aussage, Einschüchterung oder Nötigung)

**Freikirchen.ch unterstützt die Aufnahme der Täterabsicht als konstitutives Element der Straftat, wie es auch in der Antifolter-Konvention der UNO vorgesehen ist, wobei sie sich für eine präzise und eindeutige Formulierung ausspricht, wie es Ihre Kommission vorschlägt. Diese Präzision gewährleistet die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts, insbesondere des Bestimmtheitsgebots sowie der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes. Sie trägt dazu bei, Folter von anderen im schweizerischen Strafrecht geahndeten Straftaten abzugrenzen. Freikirchen.ch befürwortet zudem, dass Täter nicht nur für das direkte Verüben von Folter bestraft werden, sondern auch dann, wenn sie Folter zufügen, veranlassen oder auch lediglich dulden.**

- Universalitätsprinzip

**Freikirchen.ch unterstützt ausdrücklich die Aufnahme eines Absatzes 2, der vorsieht, dass eine Person, die die Straftat im Ausland begangen hat, dem schweizerischen Strafrecht unterliegt, sofern sie sich in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert wird.**

Zwei Varianten der Strafbestimmung:

Die Kommission stellt zwei Optionen zur Debatte:

- Variante 1 beschränkt den Anwendungsbereich der Strafnorm auf staatliche oder staatsnahe Akteure wie Behörden, Beamte oder Mitglieder politischer Organisationen.
- Variante 2 erweitert den Täterkreis auch auf Privatpersonen ohne jeglichen Bezug zu staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen.

Freikirchen.ch unterstützt Variante 1, da sie den Anforderungen des internationalen Rechts am besten entspricht und eine klare Abgrenzung zwischen Folter und anderen privaten Straftaten gewährleistet. Allerdings sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass auch private Sicherheitsunternehmen, die im Auftrag des Staates handeln – etwa im Asylwesen – unter das neue Folterverbot fallen.

Freikirchen.ch dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz,

[peter.schneeberger@freikirchen.ch](mailto:peter.schneeberger@freikirchen.ch)